

Satzung der Landeskonferenz der bayerischen Kunsthochschulen (LBK) vom 20. Juli 2016

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „Landeskonferenz der bayerischen Kunsthochschulen“ (abgekürzt LBK).
- (2) Der Sitz des Vereins ist der Sitz der Hochschule der jeweiligen Sprecherin/des jeweiligen Sprechers der LBK.

§ 2 Zweck und Rechtsstatus

- (1) In der LBK wirken die Mitgliedshochschulen zur Erfüllung ihrer Aufgaben zusammen und nehmen ihre gemeinsamen Belange wahr.
- (2) Die LBK ist ein nicht eingetragener Idealverein; sie verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke.

§ 3 Aufgaben

- (1) Ausgehend von den künstlerischen, wissenschaftlichen und pädagogischen Aufgaben und Zielsetzungen ihrer Mitgliedshochschulen wirkt die LBK auf die öffentliche Meinung und die politischen Gremien ein, um den Stellenwert der Musik, der darstellenden sowie der bildenden Künste und des Films für die Gesellschaft zu verdeutlichen und eine entsprechende kulturpolitische, rechtliche und wirtschaftliche Beachtung und Förderung zu erreichen.
- (2) Insbesondere sieht die LBK ihre Aufgaben darin,
 - a) Positionen und Stellungnahmen zu hochschul- und kulturpolitischen Fragen zu erarbeiten;
 - b) gemeinsame Belange der Mitgliedshochschulen bei Behörden, Hochschulverbänden, Bildungsgremien und Organisationen des Kulturlebens wahrzunehmen und zu unterstützen;
 - c) bei Studienreformen und der Hochschulgesetzgebung mitzuwirken;
 - d) den Kontakt zu anderen Bildungseinrichtungen zu pflegen;
 - e) den künstlerischen und wissenschaftlichen Nachwuchs zu fördern;
 - f) Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben.

§ 4 Mitglieder

Gründungsmitglieder der LBK sind die Hochschulen gem. Art. 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayHSchG (Kunsthochschulen).

§ 5 Organe und Gremien des Vereins

- (1) Organe der LBK sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) die Sprecherin/der Sprecher
- (2) Folgende Untergruppen werden gebildet:
 - a) Landeskonferenz der bayerischen Musikhochschulen;
 - b) Landeskonferenz der bayerischen Kunstakademien.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung der Mitgliedshochschulen und das oberste Organ der LBK. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern der Hochschulleitungen der Mitgliedshochschulen nach § 4.
- (2) Die Mitgliederversammlung nimmt folgende Arten von Aufgaben wahr:
 - a) sie wählt die Sprecherin/ den Sprecher;
 - b) sie informiert die Mitglieder über Angelegenheiten, die die Mitgliedshochschulen betreffen und tauscht Erfahrungen aus;
 - c) sie spricht Empfehlungen aus, um die den Mitgliedshochschulen übertragenen Aufgaben zu koordinieren;
 - d) sie trifft verbindliche Entscheidungen, die die LBK im Binnenverhältnis betreffen;
 - e) sie trifft verbindliche Entscheidungen in der gemeinsamen Vertretung der Mitgliedshochschulen gegenüber Dritten.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von der Sprecherin/vom Sprecher in der Regel einmal pro Jahr mit einer Frist von einem Monat unter Mitteilung der Tagesordnung zu einer ordentlichen Sitzung schriftlich eingeladen. Sie ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragt.
- (4) Jede in der Mitgliederversammlung anwesende Mitgliedshochschule hat eine Stimme.
- (5) Eine Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder der LBK anwesend ist. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Beschlüsse über Satzungsänderungen sowie über die Auflösung der LBK trifft die Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln der Mitglieder der LBK.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift gefertigt.

§ 7 Ausschüsse

Die Mitgliederversammlung kann ständige und temporäre Ausschüsse bilden. Die Ausschüsse treffen ihre Entscheidungen mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 8 Sprecherin/Sprecher

- (1) Die Sprecherin/ der Sprecher der LBK wird aus der Mitte der Präsidentinnen und Präsidenten der Mitgliedshochschulen mit der Mehrheit der Mitglieder der LBK für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Die Amtszeit beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des Jahres.
- (3) Die Sprecherin/ der Sprecher der LBK vertritt den nicht eingetragenen Verein „Landeskonferenz der bayerischen Kunsthochschulen (LBK)“ gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Der Sprecherin/ dem Sprecher obliegen darüber hinaus folgende Aufgaben:
 - a) sie/ er lädt zu den Sitzungen der Mitgliederversammlung ein, setzt die Tagesordnung fest und leitet die Sitzungen;
 - b) ihr/ ihm obliegen die laufenden Geschäfte des Vereins.
- (5) Die Sprecherin/ der Sprecher kann in dringenden und unaufschiebbaren Fällen Eilentscheidungen treffen. Über die Eilentscheidungen sind die Mitgliedshochschulen umgehend schriftlich zu informieren.
- (6) Die Untergruppen wählen eigene Sprecherinnen/ Sprecher. Wahl und Amtszeit richten sich nach Abs. 1.

§ 9 Haftung

- (1) Der Verein wird nach dem BGB wie eine GbR behandelt. Die Vereinsmitglieder haften für Handlungen, die seine Organe verursachen gem. §§ 421, 427 BGB für vertragliche Verbindlichkeiten als Gesamtschuldner. Diese Haftung für Vertragsschulden wird hiermit auf das Vereinsvermögen beschränkt.
- (2) Unabhängig von der Haftung des Vereinsvermögens haftet daneben bei unerlaubten Handlungen nach den §§ 823 ff. BGB der Handelnde gegenüber dem Geschädigten persönlich.
- (3) Nach § 54 BGB haftet außerdem aus einem Rechtsgeschäft, das im Namen des nichtrechtsfähigen Vereins einem Dritten gegenüber vorgenommen wird, der Handelnde persönlich.

§ 10 Austritt aus der Landeskonferenz

Jeder Mitgliedshochschule steht es frei, mit der Frist von drei Monaten zum Jahresende aus der Landeskonferenz der bayerischen Kunsthochschulen auszutreten. Der Austritt ist schriftlich gegenüber der Sprecherin/ dem Sprecher zu erklären; dieser/ dieser unterrichtet die Mitglieder umgehend.

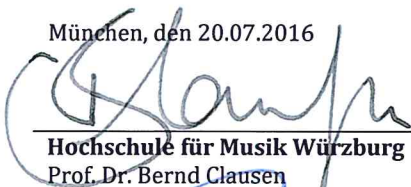
§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Mitgliederversammlung der LBK kann mit den Stimmen von zwei Dritteln ihrer Mitglieder den Verein „Landeskonferenz der bayerischen Kunsthochschulen“ auflösen. Kommt trotz ordnungsgemäßer Einladung keine Beschlussfähigkeit zustande, ist erneut fristgerecht einzuladen; diese Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig und beschließt mit der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
- (2) Die auflösende Mitgliederversammlung beschließt über die Verwendung des vorhandenen Vermögens für gemeinnützige Zwecke.

§ 12 Bekanntmachung und In-Kraft-Treten

Diese Satzung wird umgehend nach ihrer Verabschiedung bekanntgemacht. Sie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

München, den 20.07.2016

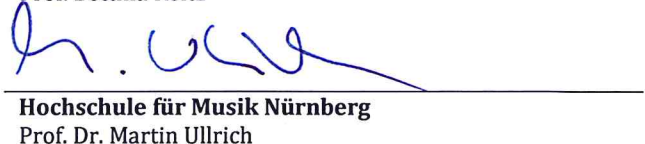

Hochschule für Musik Würzburg
Prof. Dr. Bernd Clausen


Akademie der Bildenden Künste München
Prof. Dieter Rehm


i.v. Künster
Akademie der Bildenden Künste Nürnberg
Prof. Ottmar Hörl


Hochschule für Fernsehen und Film München
Prof. Bettina Reitz


Hochschule für Musik und Theater München
Prof. Dr. Bernd Redmann


Hochschule für Musik Nürnberg
Prof. Dr. Martin Ullrich